

# Religiöse Vielfalt – Herausforderung für das Recht

---

## *Ein Tagungsbericht*

Vom 15. bis 17. Februar 2016 fand an der Katholischen Akademie in Berlin eine Kirchenrechtliche Tagung zum Thema „Religiöse Vielfalt – Herausforderung für das Recht“ statt. Den ca. 60 Teilnehmenden wurden zehn Hauptvorträge, drei Arbeitsgruppen und eine – auch für ein breiteres Publikum geöffnete – Podiumsdiskussion geboten. Inhaltlich kristallisierten sich drei Schwerpunkte heraus: (1) das deutsche staatliche Religionsrecht angesichts der zunehmenden religiös-weltanschaulichen Vielfalt, (2) ein Vergleichen des internen Rechts verschiedener Religionen und (3) die Haltung des katholischen Kirchenrechts gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen. Am Vortragspult und am Podium standen nicht nur Rechtsgelehrte des staatlichen und des religiösen Rechts, sondern auch Fachleute anderer Disziplinen wie der Religionspädagogik, der Soziologie, der Politologie und der Publizistik sowie Menschen aus der politischen und der religionsgemeinschaftlichen Praxis.

Hinsichtlich des ersten Schwerpunkts zeigte sich, dass das etablierte System des deutschen Staatskirchenrechts vorwiegend auf das Verhältnis des Staats zu den beiden Großkirchen (katholisch und evangelisch) zugeschnitten ist. So stellt sich heute die Frage, ob es sich nicht ändern müssen, wenn diese Kirchen schrumpfen und weitere Religionsgemeinschaften mit anderen Vorstellungen und Bedürfnissen an ihre Seite treten. Kann das im deutschen Recht sehr weit gehende Selbstbestimmungsrecht auf alle Religionsgemeinschaften ausgedehnt werden, wenngleich es nicht dem Selbstverständnis aller entspricht oder die damit verbundenen Pflichten manche überfordern? Oder ist zu erwarten, dass der Staat die korporative Dimension der Religionsfreiheit einschränken wird, wenn manche Gemeinschaften sie missbrauchen oder wenn es schlechterdings zu kostspielig wird, die staatlichen Garantien einem größeren Kreis zu gewähren? Genügt die korporative Religionsfreiheit überhaupt, um die Autonomie des religiösen Sektors zu begründen, oder bedarf es dazu des althergebrachten Konzepts der Kirchenfreiheit?

Was den zweiten Schwerpunkt betrifft, so wurden vier rechtlich relevante Themen jeweils aus der Sicht von drei Religionen behandelt, nämlich des Judentums, des Christentums und des Islams. Die Themen waren: Blasphemie, Ehe und Familie, Bildung und Erziehung sowie Religionswechsel. Die christlichen Referenten behandelten stets das römisch-katholische Kirchenrecht, während die anderen Vortragenden aus unterschiedlichen Richtungen ihrer Religionen stammten. Der Aufbau war jeweils so, dass die Berichte aus den drei Religionen aufeinanderfolgten. Somit kam es methodisch hauptsächlich zu einem Nebeneinanderstellen der rechtlichen Regelungen in den einzelnen Religionen. Der Schritt zu einem echten Vergleichen, das die Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausarbeitet und zu erklären versucht, wurde nur ansatzweise getan. Teilweise konnte dies aber in den anschließenden Diskussionen nachgeholt werden, denen breiter Raum eingeräumt wurde und in denen sich manche Parallelen zwischen den religiösen Rechten entdecken ließen. In methodischer Hinsicht zeigt sich außerdem oft die Schwierigkeit, zu sehr an den Begriffen zu haften, statt auf die Inhalte zu achten. So mag es durchaus sein, dass Begriffe wie „Blasphemie“ oder „Religionswechsel“

in gewissen religiösen Rechtstraditionen nicht vorkommen. Gerade dann wäre es aber interessant zu überprüfen, ob es Rechtsinstitute gibt, die unter anderem Namen ähnliche Funktionen erfüllen.

Der dritte Schwerpunkt stand im Zentrum des abschließenden Vortrags von Ludger Müller, der auch Hauptorganisator der Tagung war. Er ging von der Frage aus, mit welchen Begriffen sich der Kodex des kanonischen Rechts auf Nichtchristen bezieht, behandelte dann das Thema der Religionsfreiheit bei der kirchlichen Verkündigungstätigkeit und wandte sich schließlich mehreren Anwendungsbereichen zu, in denen das katholische Kirchenrecht von der religiösen Vielfalt konkret herausgefordert ist: die Abwendung vom Glauben, die Taufe von Flüchtlingen und die religionsverschiedenen Ehen.

Die Veranstalter hatten den Mut, mit dieser Tagung ein weitgehend neues, höchst aktuelles Themenfeld unter den Pflug zu nehmen. Die vorausgegangenen kirchenrechtlichen Tagungen desselben Formats behandelten die innerchristliche Ökumene (Innsbruck 2012) und den Säkularismus (München 2014). So lässt sich also bereits eine gewisse Tradition erkennen, das Blickfeld über den Binnenbereich des katholischen Kirchenrechts hinaus auf andere christliche Konfessionen, auf die säkulare Welt und schließlich auf andere Religionen zu erweitern. Damit gelang es zum einen, die katholische Kanonistik, die sich naturgemäß in erster Linie mit binnenkirchlichen Fragestellungen beschäftigt, für einen weiteren Horizont zu öffnen. Zugleich gelang es zum anderen, die interessierte Öffentlichkeit für die Existenz religiösen Rechts zu sensibilisieren, das vom staatlichen Recht oft verdrängt zu werden scheint. Diese Tagung war ein weiteres Beispiel dafür, dass das Vergleichen des internen Rechts der Religionen nun auch im deutschen Sprachraum eine größere Aufmerksamkeit erfährt. Es ist eine beachtliche Leistung, Fachleute sowohl des weltlichen Rechts als auch verschiedener religiöser Rechte zu einem fachlichen Austausch zusammengeführt zu haben. Darin besteht ein wesentlicher Beitrag zum interreligiösen Dialog, dessen rechtliche Dimension bisher allzu häufig außer Acht geblieben ist.

*Burkhard Josef BERKMANN*